

Wichtige Informationen für den Bauherren zur Arbeitssicherheit auf Baustellen

Sehr geehrter Bauherr,

nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen ([Baustellenverordnung - BaustellV](#)) haben Sie **im Rahmen der Planung und Durchführung des Bauvorhabens**, d. h. bei der Errichtung, der Änderung und/oder des Abbruchs eines Gebäudes, eine **Mitverantwortung für den Arbeitsschutz** auf Ihrer Baustelle. Es geht dabei um die Koordination arbeitsschutzgerechter Arbeitsabläufe, die immer dann erforderlich ist, wenn Beschäftigte mehrerer Bauunternehmen gleichzeitig oder nacheinander auf der Baustelle tätig werden. Die Verantwortung des Bauunternehmers für die Arbeitssicherheit seiner Arbeitnehmer wird davon nicht berührt.

Die Baustellenverordnung unterteilt ein Bauvorhaben in die **Planungsphase** und die **Ausführungsphase**.

Bereits in der Planungsphase hat der Bauherr:

1. einen geeigneten Koordinator zu bestellen,
2. eine Vorankündigung an die zuständige Arbeitsschutzbehörde zu übermitteln,
3. einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen zu lassen,
4. eine Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zusammenstellen zu lassen.

Diese Maßnahmen kann der Bauherr auch an einen Dritten übertragen, der diese dann in eigener Verantwortung ausführt.

1. Bestellung eines geeigneten Koordinatoren (§ 3 Abs.1 BaustellV)

Der Bauherr ist unabhängig vom Umfang der auszuführenden Arbeiten verpflichtet einen geeigneten Koordinator (SiGeKo) zu bestellen, wenn Beschäftigte mehrerer Bauunternehmen gleichzeitig oder nacheinander auf der Baustelle tätig sind.

Geeigneter Koordinator im Sinne der [Regeln für den Arbeitsschutz auf Baustellen \(RAB\)](#) ist, wer über ausreichende

- berufliche Kenntnisse als Architekt oder Ingenieur verfügt. Bei Planungs- und Baumaßnahmen geringen bis mittleren Umfangs genügt u. U. die Qualifikation zum staatlich geprüften Techniker oder Meister (Fachoberschule).
- arbeitsschutzfachliche Kenntnisse
- Koordinatorenkenntnisse
- sowie mindestens zweijährige berufliche Erfahrung verfügt.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass eine Ausbildung nach RAB 30 in der Regel nicht ausreichend ist. Ein guter Sicherheits-Koordinator benötigt neben sehr umfangreichen arbeitsschutzfachlichen Kenntnissen auch soziale Kompetenz. Bei größeren Bauvorhaben ist es sinnvoll, einen Koordinator mit der zusätzlichen Qualifikation als Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi) zu bestellen.

2. Übermittlung der Vorankündigung (§ 2 Abs.2 BaustellV)

Eine Vorankündigung ist zu erstellen für jede Baustelle, bei der

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, **oder**
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Beschäftigten x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.

Die Baustellenvorankündigung ist der Arbeitsschutzbehörde, dem zuständigen Ortsdezernat der Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des LAGuS M-V, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle zu übermitteln und muss mindestens die Angaben nach Anhang I BaustellV enthalten. Sie ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Ein **Formular für die Vorankündigung** können Sie sich hier bzw. unter http://www.lagus.mv-regierung.de/cms2/LAGuS_prod/LAGuS/de/atv/Arbeitsschutzmanagement/Sicherheit_auf_Baustellen herunterladen.

3. Erstellen eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (§ 3 Abs.2 2. BaustellV)

Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) muss erstellt werden, wenn

- auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erstellt werden muss, **oder**
- auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II BaustellV ausgeführt werden.

Der SiGePlan ist während der Planung der Bauausführungen nach RAB 31 zu erstellen und für die Dauer des Bauvorhabens ständig zu aktualisieren.

4. Erstellen der Unterlage für spätere Arbeiten (§ 3 Abs.2 3. BaustellV)

Mit der Unterlage schafft der Bauherr/Koordinator eine Voraussetzung für die sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung der späteren Arbeiten (z. B. für Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten) und damit auch für eine langfristig wirtschaftliche Nutzung und Instandhaltung der baulichen Anlage.

Anforderungen an Inhalt und Form der Unterlage nach werden in RAB 32 festlegt.

Sollten Sie Fragen zur Baustellenverordnung haben, können Sie sich an das für Sie zuständige Ortsdezernat der Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS M-V) wenden.